

die Regierungen der Einzelstaaten hinweg nichts beschließen. Ohne die Zustimmung der Einzelstaaten in ihrer Mehrheit kann das Volk an dem höchsten Gesetze, dem Staatsgrundgesetz, der Verfassung, nichts ändern. Hierin zeigt sich die hohe Bedeutung dieses Mitwirkungsrechtes für die Einzelstaaten. Soll also die Beteiligung der Einzelstaaten an der normsetzenden Tätigkeit des Reiches nicht zur Bedeutungslosigkeit herabsinken, so müssen die Einzelstaaten gerade hier zur Mitwirkung berufen werden, und zwar in der Weise, daß sie mitentscheiden, was im Reiche oberste Norm sein soll.

Aus der allgemein üblichen Formel des Gesetzesbefehles: „Wir . . . verordnen . . . was folgt“ hat man in den ersten Jahren nach der Gründung des Reiches vielfach den falschen Schluß gezogen, daß der Kaiser das Organ ist, das den Gesetzen die Sanktion erteilt. Diese Ansicht hat man jedoch bald wieder aufgegeben. Die Sanktion der Gesetze ist ein Akt der Staatsgewalt¹⁰⁾ und kann demnach nur von dem Träger derselben ausgeübt werden. Sie enthält die freie Entscheidung darüber, ob ein Gesetzesentwurf zum Gesetz erhoben werden soll oder nicht. Wollte man aber diese Entscheidung dem Kaiser zulassen, so müßte man ihm notwendigerweise auch die Befugnis, die Sanktion zu verweigern, beilegen, m. a. W. man müßte ihm ein allgemeines Veto allen Gesetzesvorschlägen gegenüber einräumen. Ein derartiges allgemeines Recht des Kaisers ist aber in der Verfassung nicht vorgesehen, wird vielmehr ausgeschlossen durch die besondere Bestimmung des Art. 5 d. N. V., wonach bei gewissen Gesetzesvorlagen die Stimme des Bundespräsidiums bei Meinungsverschiedenheit im Bundesrat den Ausschlag gibt, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Die Einräumung dieses Rechtes wäre völlig sinnlos, wenn dem Kaiser als dem Prä-

10) Laband (Staatsrecht, Bd. II S. 29) nennt die Sanktion „den Kernpunkt des ganzen Gesetzgebungsorganges“ und bezeichnet alles, was vorher geschieht, als Vorbereitung, und was nachher geschieht, als notwendige Rechtsfolge der Sanktion.